

KROATIEN

Verordnung über Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus *Corythucha arcuata* (Say, 1832) - Eichennetzwanze

(Naredbu o poduzimanju mjera za sprječavanje širenja štetnog organizma *Corythucha arcuata* (Say, 1832) – hrastova mrežasta stjenica)

Quelle: http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2017_06_52_1195.html, aufgerufen am 17.08.2017; Amtsblatt Nr. 52/2017, Dokument Nr. 1195, S. 41 vom 02.06.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Kroatischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 17.08.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

1195

Gemäß Artikel 50 Punkte 5 und 7 des Gesetzes über die Pflanzengesundheit (Amtsblatt Vol. 75/05, 25/09 und 55/11) hat der Minister für Landwirtschaft folgendes beschlossen

VERORDNUNG

ÜBER MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER AUSBREITUNG DES SCHADORGANISMUS

***Corythucha arcuata* (Say, 1832) - Eichennetzwanze**

Artikel 1

Vorstehende Verordnung beschreibt die unmittelbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus *Corythucha arcuata* (Say, 1832) – der Eichennetzwanze (im Weiteren "der Schadorganismus" genannt).

Artikel 2

Ziel der Verordnung ist der Schutz des öffentlichen Interesses und die Erhaltung der Wälder mit einheimischen Eichenarten im kontinentalen Gebiet der Republik Kroatien... bzw. die Verhinderung weiterer Schäden.

Artikel 3

(1) Die wichtigsten Wirtspflanzen des Schadorganismus in der Republik Kroatien im Sinne dieser Verordnung sind: *Quercus robur* (L.) Stieleiche und *Quercus petraea* ((Liebl.) Traubeneiche.

(2) Weitere Wirtspflanzen des Schadorganismus im Sinne dieser Verordnung sind: *Quercus cerris* (L.) Zerreiche, *Quercus pubescens* Willd. Flaumeiche, *Quercus rubra* L. Roteiche, *Carpinus betulus* L. Hainbuche, *Malus sylvestris* Mill. Holzapfel und *Castanea sativa* Mill. Edelkastanie.

Artikel 4

(1) Befallene Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind Flächen in den Gespanschaften Vukovar-Syrmien und Brod-Posavina, auf denen die Arten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung kultiviert werden.

(2) Gefährdete Gebiete im Sinne dieser Verordnung sind Flächen in den Gespanschaften Virovitica-Podravina, Požega-Salwonien, Osijek-Baranja, Koprivnica-Križevci, Bjelovar-Bilogora, Varaždin, Međimurje, Krapina-Zagorje, Sisak-Moslavina, Zagreb und Karlovac und der Stadt Zagreb, auf denen Pflanzenarten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung kultiviert werden.

(3) Gebiete von besonderer Bedeutung für die Überwachung des phytosanitären Status der Art *Quercus robur* (L.), der Stieleiche, im Sinne dieser Verordnung sind das Mirnatal in der Gespanschaft Istrien und der Laudonwald in der Gespanschaft Lika-Senj.

Artikel 5

Um das Auftreten des Schadorganismus festzustellen und dessen Ausbreitung zu verhindern, sind Besitzer und Pächter verpflichtet, den phytosanitären Zustand der kultivierten oder erzeugten Pflanzen zu kontrollieren und zu überwachen und dem Forstinspektor jegliches Auftreten des Schadorganismus unverzüglich zu melden.

Artikel 6

(1) Um die Ausbreitung des Schadorganismus zu verhindern, ist für den Zeitraum von zwei Jahren der Transport im Gebiet der Republik Kroatien einzuschränken, d. h. das Verbringen oder die Beförderung von Holz, das teilweise oder vollständig seine natürliche Oberflächenrundung (mit oder ohne Rinde) behalten hat, und von Pflanzmaterial der Arten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Für Holz von Arten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung ist ausschließlich der Transport vom Ort der Erzeugung (Schlagen und Aufbereiten) bis zum Verarbeitungsort im Gebiet der Republik Kroatien gestattet und zwar durch Verbringen oder Befördern auf dem kürzesten Weg.

(3) Holz gemäß Absatz 2 dieses Artikels ist vor dem Inverkehrbringen und dem Transport so zu behandeln, dass es seine vollständig oder teilweise vorhandene natürliche Oberflächenrundung verliert und der Feuchtigkeitsgehalt höchstens 20% beträgt.

(4) Die Reste der Verarbeitung von Holz gemäß Absatz 3 dieses Artikels (Rinde, Späne, Sägemehl und ähnliches) können im Gebiet der Republik Kroatien transportiert werden, und zwar durch Verbringen oder Beförderung in einem geschlossenen oder abgedeckten Laderaum.

(5) Pflanzmaterial der Arten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung darf nur innerhalb derselben Saatzone transportiert und verwendet werden.

(6) Besitzer und Pächter sind verpflichtet, den Zugang zu einem befallsverdächtigen oder befallenen Gebiet am Ort der Erzeugung des Pflanzmaterials von Arten gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu beschränken und die Maßnahmen, die vom Forstinspektor angeordnet wurden, durchzuführen.

Artikel 7

Die Besitzer und Pächter der Pflanzen tragen die Kosten für die Durchführung von Maßnahmen gemäß dieser Verordnung.

Artikel 8

...

Artikel 9

Stellt ein Forstinspektor bei der Überwachung Anzeichen für das Auftreten des Schadorganismus fest, kann er die Rückführung einer Sendung von Pflanzmaterial zum Ort der Erzeugung bzw. von Holz zum Verarbeitungsort in der Republik Kroatien sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus anordnen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

...

Zagreb, 1. Juni 2017

Minister für Landwirtschaft

Tomislav Tolušić, Dipl. Jur., V. R.